

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 2/13 B

L 4 SO 238/12 RG, L 4 SO 215/12 B (Hessisches LSG)
S 5 SF 225/12 AB (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Hanau,
Am Markt 14-18, 63450 Hanau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 29. November 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die "Nichtzulassungsbeschwerde" des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Anhörungsrüge des Klägers gegen einen Beschluss vom 17.9.2012 - L 4 SO 215/12 B - als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 29.11.2012*). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem am 7.1.2013 eingegangenen Telefax vom 12.12.2012 "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 Zivilprozessordnung <ZPO>) für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 29.11.2012 zu bewilligen.
- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 ZPO). Gegen die Entscheidung des LSG vom 29.11.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Fall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt nicht vor.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

